

Synopse

**Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und der Strafprozessklasse**

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	<b>I.</b>
	Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:
<p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup> Das Bezirksgericht ist das Gericht erster Instanz in den seiner Beurteilung unterstellten Straf- und Zivilsachen nach Massgabe der Gesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Die Bildung von besonderen Abteilungen zur Erledigung der Geschäfte wird durch die Gesetzgebung geordnet.</p>	<p><sup>2</sup> Dem Bezirksgericht gehören neben dem Präsidenten die von den Bezirksgemeinden gewählten Richter an. Für den Einsatz von Zwangsmassnahmenrichtern kann der Grosse Rat eine interkantonale Vereinbarung abschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Die Organisation des Bezirksgerichts wird durch das Gesetz bestimmt.</p>
	<b>II.</b>
	<p><b>1.</b> Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:</p>
<p><b>Art. 8</b> Zwangsmassnahmengericht</p> <p><sup>1</sup> Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 13 lit. a StPO).</p>	<p><sup>2</sup> Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.</p>
	<p><b>2.</b> Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassungsverfahren
<p><b>Art. 6</b> Zwangsmassnahmengericht</p> <p><sup>1</sup> Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 7 Abs. 1 lit. a JStPO).</p>	<p><sup>2</sup> Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p> <p>[Abschlussklausel]</p>